

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

**Hessischer Landtag  
Sozial- und integrationspolitischer Ausschuss  
Frau Vorsitzende Claudia Ravensburg, MdL**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

27. Februar 2015  
Az. 3.2.4.10.1. / KI-St

– **Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MaßrVollzG) – Drucks. 19/1195  
Ihr Schreiben I A 2.5 vom 15.01.2015**

–  
Sehr geehrte Frau Ravensburg,  
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

–  
herzlich danken wir für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

–  
Der Maßregelvollzug fällt in die Zuständigkeit des Sozialministeriums und in die Krankenhausseelsorge der hessischen katholischen Bistümer. Dagegen fallen der Strafvollzug und der Sicherungsverwahrungsvollzug in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums und in die JVA-Seelsorge bei den Bistümern. Dennoch sehen wir Gemeinsamkeiten zwischen den Untergebrachten und Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten, da bei allen freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden. Diese Parallelität zwischen Unterbringung und Haft bzw. Sicherungsverwahrung lässt es aus unserer Sicht ratsam erscheinen, auf einige bewährte Vorschriften für die Anstaltsseelsorge im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung zurück zu greifen. Dieses wird im Folgenden näher ausgeführt.

Grundsätzlich wird die Ausübung der Seelsorge und die Durchführung von Gottesdiensten in Krankenhäusern durch § 6 Abs. 6 HKHG 2011 gewährleistet. Wir begrüßen es, dass das MaßrVollzG für die Untergebrachten die weiteren Konkretisierungen in §§ 28, 29 (alt: 30, 31) beibehält.

Die Einschränkungen für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel sind im HessStrafVollzG, im HessJStVollzG und im HSVVG nicht auf Seelsorgerinnen und Seelsorger anwendbar. Dieses ergibt sich aus dem Aufbau der Gesetze, der die Seelsorge gerade nicht in dem Abschnitt Außenkontakte anführt. Im Schrifttum findet sich die gleiche Auslegung (etwa Arloth, Strafvollzugsgesetze Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Kommentar, 3. Auflage, 2011, § 23 StVollzG Rz. 1 ff., § 33 HStVollzG Rz. 1 ff.). Dieses zeigt den Willen des Gesetzgebers dahingehend, dass er keine Überwachung der Seelsorge möchte. Außerdem entspricht das dem schützenswerten Interesse der Seelsorge an vertraulicher Kommunikation. Die Freiheit der Verkündung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren. Deshalb regen wir an, eine ausdrückliche Vorschrift in das Maßregelvollzugsgesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: „Die §§ 19 bis 23 MaßrVollzG gelten nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger.“

Wir regen an, im Gesetzestext folgenden Anspruch der Seelsorge aufzunehmen: „Der/die Seelsorger/in hat Anspruch auf Zutritt, Auskünfte, Vorbringen und Bearbeitung von Anliegen, Mitwirkung, Information über Zu- und Abgänge sowie besondere Vorkommnisse, soweit dieses zur Ausübung der Seelsorge erforderlich ist und dadurch nicht gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wird.“

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver  
Justiziarin